

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens

A. Problem

Für viele raumbezogene Entscheidungen werden Geodaten nur projektspezifisch erfasst und in Fachinformationssystemen geführt, ohne dass andere, die die gleichen oder ähnlichen Informationen benötigen, davon erfahren. Damit verbunden ist eine redundante und damit unwirtschaftliche Erfassung und Aktualisierung von Geodaten. Der volkswirtschaftliche Aufwand für Aufbau und Laufendhaltung von Fachinformationssystemen ist erheblich.

Das amtliche Vermessungswesen hat für die strukturelle Entwicklung des Landes Brandenburg eine besondere Bedeutung. Es erfüllt nicht nur grundlegende Servicefunktionen für die Verwaltung, für die Aktivierung der GIS-Wirtschaft und für politische Entscheidungsträger, sondern liefert auch bodenbezogene Grundlagendaten (Geobasisinformationen) unter anderem für den Grundstücksverkehr, für die Statistik, für Infrastrukturmaßnahmen, die Raum- und Bauleitplanung, für den Boden- und Klimaschutz sowie die Steuererhebung. Die Geobasis- sowie Geofachinformationen sind für die freie Wirtschaft zugleich ein Wirtschaftsgut mit außerordentlichem Potential, auf dessen Grundlage sie weitere Werte schöpfen kann.

Sowohl im gesellschaftlichen als auch im kommunikationstechnologischen Umfeld haben sich in den vergangenen Jahren erhebliche Veränderungen ergeben. Die Gründe liegen vor allem in der weitgehenden Umgestaltung unseres Lebensraumes und der damit verbundenen starken Inanspruchnahme von Grund und Boden, aber auch in dem ständig wachsenden Informations- und Kommunikationsbedürfnis von Staat und Gesellschaft. Entscheidungen in Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft werden nicht mehr allein nach fachspezifischen Gesichtspunkten, sondern auf der Basis komplexer Sachverhalte getroffen. Dies erfordert im amtlichen Vermessungswesen die Rationalisierung von Arbeitsprozessen, die Transparenz und Durch-

lässigkeit aufeinander abgestimmter Arbeitsabläufe und den multimedialen Informationszugang sowie in der Geodateninfrastruktur die Verschneidung der Geobasisinformationen mit anderen Fachdaten unter Einsatz marktüblicher Technik.

B. Lösung

Der Aufbau einer Geodateninfrastruktur ist zwingende Voraussetzung für eine wirtschaftliche Arbeitsweise und zur Vermeidung von Doppelarbeit. Der Gesetzentwurf greift die Intention der sog. INSPIRE-Richtlinie der EU bereits auf. Die Aktivitäten der EU zur Konkretisierung sowie des Bundes und der Länder zur Umsetzung der Richtlinie könnten in einem zweiten Schritt zu einer Erweiterung der Regelungen der §§ 1 bis 4 führen.

Dass der Aufbau der Geodateninfrastruktur nicht durch fachliche Absprachen auf freiwilliger Basis zustande kommt, hat die Vergangenheit hinreichend bewiesen. Insofern ist eine gesetzliche Regelung zur Bindung aller Fachbereiche im Land zwingend erforderlich. Die öffentlichen Stellen werden daher verpflichtet, die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens als Grundlage ihrer Fachinformationssysteme zu verwenden und ihre Fachinformationen in der benötigten Qualität für eine breite Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Das Fachgesetz, das in seinem Wesensgehalt aus dem Jahr 1991 stammt, muss hierzu als Geoinformations- und Vermessungsgesetz neu gefasst werden. Der Gesetzentwurf ist wie folgt ausgerichtet:

- Beschränkung der Aufgaben auf die Kernkompetenzen staatlichen Handelns,
- Vermeidung von Doppelarbeit durch Verschneidung von Geoinformationen,
- weitere Auslagerung von Aufgaben auf den freien Berufsstand unter Beachtung des Gewährleistungsgrundsatzes,
- Zuweisung der Aufgaben unter dem Aspekt der wirtschaftlichen, kundenorientierten und bürgernahen Aufgabenwahrnehmung,
- Gleichklang mit der rasanten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung,
- Abbau nicht mehr erforderlicher Standards,
- Abbau von Genehmigungs- und Anzeigeeerfordernissen bezüglich des Informationszugangs.

In Folge dessen sind redaktionelle Änderungen der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, der ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung, der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI und der Brandenburgischen Bauordnung erforderlich.

Der Vollzug der Regelung erfordert keine neuen Organisationseinheiten. Der rationale Aspekt der Aufgabenwahrnehmung und die Kundenorientiertheit erfordern aber

eine Neuzuteilung, Erweiterung oder Verlagerung einzelner Aufgaben:

- Das Ministerium des Innern ist künftig federführend für die Konzeption, die Umsetzung und den Betrieb der Geodaten-Infrastruktur im Sinne einer beständigen Funktionsfähigkeit zuständig.
- Der Landesbetrieb LGB wird Geobasisinformationszentrale des Landes, erprobt weiterhin zentral für das amtliche Vermessungswesen neue Technologien und Verfahren und koordiniert die Bildflugvorhaben öffentlicher Stellen. Die Aufgabenwahrnehmung wird erstmals klarstellend gesetzlich fixiert.
- Die Katasterbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sind nicht mehr verpflichtet, Liegenschaftsvermessungen durchzuführen. Ihnen bleibt aber die Möglichkeit erhalten, diese Tätigkeiten von Amts wegen oder für eigene Angelegenheiten der Gebietskörperschaft wahrzunehmen. Soweit das Fachpersonal für eigene Angelegenheiten vorgehalten wird, besteht keine Kostenerstattungspflicht durch das Land.
- Die ÖbVI werden zukünftig originär für die Erfassung der Liegenschaften zuständig sein. Darüber hinaus erhalten sie die Berechtigung, Geobasisinformationen der Liegenschaften als Auszüge landesweit bereitzustellen. Insbesondere die Erstellung von Vermessungsunterlagen werden die ÖbVI in Zukunft selbst bewerkstelligen und damit die Katasterbehörden spürbar entlasten.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Erfordernis dieser Gesetzesneufassung ergibt sich aus der Verantwortung des Landes, die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens mit seiner grundlegenden Funktion für die strukturelle Entwicklung des Landes zukunftsorientiert festzulegen, sie den einzelnen Aufgabenträgern zuzuweisen und durch die technologische Ausrichtung eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Eine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung besteht nicht.

II. Zweckmäßigkeit

Der Sachverhalt wird kompakt geregelt. Soweit möglich wird auf eigene fachspezifische Regelungen verzichtet oder es wird auf bestehende Regelungen (z. B. die Bauordnung des Landes Brandenburg) aufgesetzt. Die Regelungen der bestehenden Rechtsverordnungen sind in das neue Fachgesetz integriert. Neue Rechtsverordnungen sind nicht erforderlich. Im Einzelnen wird die Zweckmäßigkeit der Regelungen folgendermaßen verdeutlicht:

- Die trennende Sichtweise auf die klassischen Aufgabenfelder des amtlichen Vermessungswesens wird aufgegeben. Vor dem Hintergrund der Ablösung der analogen durch die digitalen Welten und der horizontalen

wie vertikalen Integration der bestehenden automatisierten Verfahrenslösungen im Liegenschaftskataster und in der Landesvermessung wird ein auf internationalen Standards beruhendes Datenschema für den Raumbezug (AFIS[®]), das Liegenschaftskataster (ALKIS[®]) sowie die Topographie und Kartographie (ATKIS[®]) eingeführt.

- Die Möglichkeit der elektronischen Aufnahme der Grenzniederschrift macht den Weg frei für eine durchgängige prozessorientierte Arbeitsweise vom Antrag bis zur Benachrichtigung des Kunden (Eigentümers).
- Die Verfahrensbeteiligten bestimmen sich nun nicht mehr nach der fachgesetzlichen Regelung, sondern nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- Die Möglichkeit der Bereitstellung von Geobasisinformationen wird nun auch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eröffnet. Damit wird das Ziel, Verwaltungsaufgaben möglichst orts- und bürgernah zu erfüllen, verwirklicht.
- Die Abmarkungspflicht entfällt. Infolge der technischen Entwicklung können die Grenzen auch ohne dauerhafte und sichtbare Kennzeichnung jederzeit zuverlässig bestimmt werden. Mit dem Verzicht auf die Abmarkungspflicht wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Die Option auf Antrag oder im öffentlichen Interesse abzumarken, bleibt bestehen.
- Bei Bedarf hat der Grundstückseigentümer nunmehr die Möglichkeit, sich den örtlichen Grenzverlauf als den rechtmäßigen bestätigen zu lassen (Grenzzeugnis), ohne die Abmarkung der Grenzpunkte vornehmen zu müssen.
- Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Reduzierung von Kosten sollen die technischen Arbeiten der katasterrechtlichen Einmessung von baulichen Anlagen mit der bauordnungsrechtlichen Einmessung in einem Ortstermin gebündelt werden. Zudem sollen auch andere geeignete Unterlagen stärker Berücksichtigung finden.
- Die vier bestehenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des VermLiegG werden aufgehoben. Die relevanten Regelungen werden in den Gesetzentwurf aufgenommen. Eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist nicht vorgesehen.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die technologische Neuausrichtung des amtlichen Vermessungswesens werden Standards eingeführt, welche die Nutzung der Informationen und Produkte mit handelsüblicher Hard- und Software ermöglichen.

Die Nachfrage von Wirtschaft, Verwaltung und Privatpersonen nach den digitalen Geobasisinformationen wird aufgrund ihrer weitaus flexibleren und wirtschaftlicheren Nutzbarkeit ansteigen. Die Online-Technologie eröffnet heutzutage für jedermann die Möglichkeit, auf die Geobasisinformationen nach Umfang und Häufigkeit nahezu unbegrenzt zuzugreifen. Die konventionellen Nutzungsformen verlieren gegenüber den

multimedialen Optionen immer mehr an Bedeutung. Die vereinfachte Möglichkeit des Einsatzes automatisierter Abrufverfahren folgt diesem Wandel.

Durch die mit dem Gesetz verbundene Aufhebung von vier Rechtsverordnungen werden zudem Normen abgebaut.

D. Zuständigkeiten

Federführend zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium des Innern.

Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens

Vom 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz – BbgGeoVermG)

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Geoinformationen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Geodaten-Infrastruktur
- § 3 Harmonisierung
- § 4 Zugang und Nutzung

Teil 2

Amtliches Vermessungswesen

Abschnitt 1

Aufgaben, Inhalt des Geobasisinformationssystems

- § 5 Aufgaben
- § 6 Geobasisinformationssystem
- § 7 Raumbezug
- § 8 Liegenschaften
- § 9 Landschaft
- § 10 Bereitstellung

Abschnitt 2

Verfahren im Liegenschaftskataster

- § 11 Inhalt des Liegenschaftskatasters
- § 12 Grenze
- § 13 Grenzfeststellung
- § 14 Grenzzeugnis
- § 15 Abmarkung
- § 16 Mitwirkung der Beteiligten bei der Grenzfeststellung
- § 17 Bekanntgabe

Abschnitt 3

Rechte und Pflichten

§ 18	Betreten und Befahren von Grundstücken
§ 19	Antragsrecht
§ 20	Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis
§ 21	Mitteilungen anderer Stellen
§ 22	Vorlage von Unterlagen
§ 23	Pflichten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters
§ 24	Duldung von Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen
§ 25	Entschädigung

Abschnitt 4

Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung und Sonderaufsicht

§ 26	Zuständigkeit
§ 27	Katasterbehörden
§ 28	Sonderaufsicht

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 29	Bußgeldvorschriften
§ 30	Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz

Teil 1 Geoinformationen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieses Teils sind auf alle Geoinformationen anzuwenden, die von Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden (öffentliche Stellen) verarbeitet werden. Nimmt eine nicht öffentliche Stelle Aufgaben des Landes wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle.

(2) Geoinformationen sind Informationen mit direktem oder indirektem Raumbezug zur Erde. Sie gliedern sich in Geobasis- und Geofachinformationen.

(3) Geobasisinformationen sind die Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens; Geoinformationen anderer Fachbereiche werden als Geofachinformationen bezeichnet.

§ 2 Geodaten-Infrastruktur

- (1) Die Geodaten-Infrastruktur Brandenburg soll sicherstellen, dass
- a) den öffentlichen Stellen, der Wirtschaft, der Wissenschaft und Forschung sowie zur Wahrnehmung von Bürgerrechten Geoinformationen über das Gebiet des Landes Brandenburg für eine breite Nutzung nachhaltig, aktuell und in benötigter Qualität zur Verfügung stehen,

- b) der einfache und schnelle Zugang zu den Geoinformationen möglich ist,
- c) die Mehrfachnutzung von Geoinformationen gefördert wird.

(2) Die für das amtliche Vermessungswesen zuständige oberste Landesbehörde ist federführend bei der Konzeption und koordinierend bei der Umsetzung der Geodaten-Infrastruktur Brandenburg und deren künftigen Betrieb tätig.

(3) Die Regelungen der §§ 3 und 4 bestimmen die Anforderungen an die Geodaten-Infrastruktur Brandenburg und bündeln Maßnahmen zu deren Aufbau.

§ 3 Harmonisierung

(1) Die qualitativen und technischen Anforderungen an die Gewinnung und Verarbeitung von Geoinformationen sind so festzulegen, dass ein einfacher Zugang und Austausch sowie eine breite Nutzung möglich sind. Zwischen den öffentlichen Stellen sind einheitliche Strategien des Datenaustausches sowie einheitliche Verfahren und Datenformate zu gewährleisten.

(2) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik in nationalen und internationalen Normen und Standards sind einzuhalten.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern, insbesondere mit Berlin, fördert das Land Brandenburg die Koordinierung, Harmonisierung und Standardisierung der Geoinformationen.

(4) Sofern die öffentlichen Stellen raumbezogene Fachinformationssysteme einrichten oder betreiben, sind hierbei die Geobasisinformationen zu verwenden. Stehen der Verwendung rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegen, ist die für das amtliche Vermessungswesen zuständige oberste Landesbehörde hierüber zu unterrichten. In diesen Fällen entfällt die Verwendungspflicht nach Satz 1.

§ 4 Zugang und Nutzung

(1) Die bei den öffentlichen Stellen verfügbaren Geoinformationen sind allen zugänglich und können von jeder Person oder Stelle genutzt werden. Der Zugang zu den personenbezogenen Geoinformationen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Geoinformationen werden durch Geometainformationen beschrieben, die öffentlich zugänglich und wesentlicher Bestandteil der Geodaten-Infrastruktur Brandenburg sind. Geometainformationen beschreiben in semantisch einheitlicher Form die Merkmale von Geoinformationen.

(3) Geoinformationen werden in definierten Standards mit den Geoinformationsdiensten über Geoportale und Geodatennetzwerke bereitgestellt.

(4) Geoinformationsdienste sind spezielle IT-Dienste, die auf die Handhabung, die Bearbeitung, die Lagerung und den Austausch von Geoinformationen ausgerichtet sind.

(5) Geoportale ermöglichen einen zentralen Zugang zu allen raumbezogenen Informationsdiensten und Datenanbietern mittels Internettechnologie. Sie sollen die Geoinformationen verfügbar machen sowie ihre Nutzung vereinfachen und verbessern.

(6) Ein Geodatennetzwerk ist ein offenes Geodatennetz, das landesweit einheitlich strukturiert ist und Informationen über sowie den Zugriff auf die im Netz verteilten Geoinformationen gewährleistet. Über das Geodatennetz werden alle verfügbaren Geoinformationen miteinander vernetzt und über Internet zugänglich gemacht.

Teil 2 Amtliches Vermessungswesen

Abschnitt 1 Aufgaben, Inhalt des Geobasisinformationssystems

§ 5 Aufgaben

(1) Das amtliche Vermessungswesen umfasst als öffentliche Aufgaben die Vorhaltung eines raumbezogenen Bezugssystems sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft. Dazu sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

(2) Die notwendige Einheitlichkeit der Verfahren und Produkte des amtlichen Vermessungswesens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren.

§ 6 Geobasisinformationssystem

(1) Das Geobasisinformationssystem enthält die Geobasisdaten, die Werkzeuge zur Führung der Geobasisdaten und zur Bereitstellung der Geobasisinformationen sowie die Landesluftbildsammlung.

(2) Geobasisdaten sind die Daten des amtlichen Vermessungswesens, welche den Raumbezug, die Liegenschaften und die Landschaft anwendungsneutral nachweisen. Zu den Geobasisdaten gehören auch historische Daten, die dauerhaft gespeichert werden dürfen.

(3) Die Rechte am Geobasisinformationssystem und an den durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) beschafften Mess-, Auswerte- und sonstigen Informationssystemen in den Katasterbehörden verbleiben beim Land Brandenburg.

§ 7 Raumbezug

Der Raumbezug wird durch ein einheitliches, geodätisches Bezugssystem festgelegt, in dem jede Position nach Lage, Höhe und Schwere bestimmt werden kann. Der Raumbezug ist durch Festpunkte nutzbar zu machen und insbesondere durch satellitengestützte Positionierungsdienste ständig zu gewährleisten.

§ 8 Liegenschaften

(1) Liegenschaften sind Flurstücke und bauliche Anlagen im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung. Sie werden im Geobasisinformationssystem dargestellt und beschrieben; für bauliche Anlagen gilt dies insoweit, als deren Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen des Rechts, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Gesellschaft von Bedeutung ist. Ein Verzeichnis der nachzuweisenden baulichen Anlagen wird von der für das amtliche Vermessungswesen zuständigen obersten Landesbehörde geführt und veröffentlicht.

(2) Der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem ist das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren.

(3) Das Flurstück ist ein bestimmter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster geometrisch eindeutig unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Es ist die Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters und kann auf Antrag oder von Amts wegen gebildet werden.

§ 9 Landschaft

Die Landschaft besteht aus den natürlichen und künstlichen Gegenständen sowie ordnenden Elementen der Erdoberfläche des Landes. Sie wird mit ihren charakteristischen Merkmalen und Geländeformen räumlich erfasst, in digitalen Modellen und Landeskartenwerken dargestellt und beschrieben (Geotopographie).

§ 10 Bereitstellung

(1) Die Geobasisinformationen sind allen bereitzustellen. Für die Bereitstellung von personenbezogenen Geobasisinformationen ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses erforderlich. Das berechtigte Interesse ist darzulegen. Die Darlegung des berechtigten Interesses ist entbehrlich, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung erklärt hat.

(2) Die Geobasisinformationen werden in analoger oder digitaler Form bereitgestellt.

(3) Automatisiert hergestellte analoge Ausfertigungen auf fälschungsgeschütztem Papier stehen beglaubigten Ausfertigungen gleich.

(4) Auf Antrag bei der zuständigen Stelle sollen Geobasisinformationen in digitaler Form unter Einsatz automatisierter Abrufverfahren bereitgestellt werden. Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren, die auch die Übermittlung personenbezogener Informationen an Dritte ermöglichen, ist bei Vorliegen des berechtigten Interesses zulässig. Bestehende Abrufverfahren bleiben unberührt.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger der Informationen. Die für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zuständige Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe, wenn dazu Anlass besteht.

(6) Bei der Bereitstellung personenbezogener Informationen unter Einsatz automatisierter Abrufverfahren sind die nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Bei Zuwiderhandlung kann der automatisierte Abruf unterbunden werden. Die Zugriffsberechtigung ist personenbezogen einzurichten. Bei einem Abruf durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur eine objektbezogene Suche zulässig.

(7) Sämtliche Abrufe sind zu protokollieren. Hierzu zählen die abrufende natürliche Person, die Objekte, deren Daten abgerufen wurden, und das Datum des Abrufs. Die Protokolle sind ein halbes Jahr aufzubewahren. Die in den Protokollen gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Einhaltung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6 erforderlich ist.

(8) Die Absätze 1, 6 und 7 sind auf regelmäßige Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.

(9) Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe von Geobasisinformationen an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe von Geobasisinformationen ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Verfahren im Liegenschaftskataster

§ 11

Inhalt des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster enthält Daten zu den Liegenschaften, insbesondere die Geometrie, ausgewählte öffentlich-rechtliche Festlegungen, die Bezeichnung, Lage, Nutzungsart, Größe und die charakteristischen topographischen Eigenschaften. Es weist Eigentümerinnen und Eigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie ihre der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften und Geburtsdaten nach. Zusätzlich können die Namen und Anschriften von Verfügungsberechtigten und von Bevollmächtigten der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte geführt werden.

(2) Fortführungen des Liegenschaftskatasters sind auf Antrag, aufgrund einer Mitteilung, aufgrund der Vorlage von Unterlagen oder von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters sind zu berichtigen.

§ 12

Grenze

Die Grenze ist die geometrisch definierte Verbindungslinie zweier unmittelbar benachbarter Grenzpunkte. Grenzen sind Bestandteile der Grenzlinie, die ein Flurstück umschließt.

§ 13

Grenzfeststellung

(1) Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder nach § 17 Abs. 1 als anerkannt gilt.

(2) Eine Grenze gilt als festgestellt, wenn

- a) ihr Verlauf nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt wurde,
- b) sie auf Grund eines Gesetzes oder eines gesetzlich geregelten Verfahrens festgelegt oder
- c) sie durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde.

(3) Soll eine bestehende Grenze festgestellt werden, so ist bei der Grenzermittlung von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen.

(4) Soll eine neue Grenze festgestellt werden, so erfolgt die Grenzermittlung nach den Angaben der Beteiligten und unter Beachtung maßgeblicher Vorschriften und Unterlagen.

(5) Kann eine bestehende Grenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die richtige Grenze nachweist.

§ 14

Grenzzeugnis

Der Verlauf einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze ist auf Antrag amtlich zu bestätigen (Grenzzeugnis). Das Grenzzeugnis ist auszustellen, sobald der Grenzverlauf nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster oder anderen verbindlichen Nachweisen in die Örtlichkeit übertragen ist (Grenzwiederherstellung).

§ 15 **Abmarkung**

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind auf Antrag oder aus Gründen des öffentlichen Interesses in der Örtlichkeit durch dauerhafte und sichtbare Grenzzeichen zu kennzeichnen; die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung auf ihre Kosten von der nach § 26 zuständigen Stelle vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

(4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden.

§ 16 **Mitwirkung der Beteiligten bei der Grenzfeststellung**

(1) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

(2) Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen festgestellt werden können.

(3) Über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Erklärungen der Beteiligten ist eine Grenzniederschrift aufzunehmen. Erfolgt die Aufnahme elektronisch, ist die Grenzniederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu schließen.

§ 17 **Bekanntgabe**

(1) Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen. Ist eine Zustellung nicht möglich oder handelt es sich um ein Verfahren mit vielen Beteiligten, kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

(2) Grenzzeugnis oder Abmarkung sowie Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind den Beteiligten bekannt zu geben. Bezüglich der Bekanntgabe der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters gilt dies, soweit die Veränderung eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Bei Verfahren mit vielen Beteiligten kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen.

(3) Ort und Zeit der Offenlegung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung soll angegeben werden, welcher Rechtsbehelf zulässig ist und innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle er einzulegen ist. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat.

(4) Grundbuchamt und Finanzamt sind Fortführungen oder Berichtigungen des Liegenschaftskatasters soweit mitzuteilen, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt 3 Rechte und Pflichten

§ 18

Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Besitzerinnen und Besitzern vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der ausführenden Personen, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten zweckmäßig erscheint.

§ 19

Antragsrecht

(1) Sind die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Erklärungen der Beteiligten von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beurkundet oder beglaubigt, so gilt diese oder dieser als ermächtigt, die Fortführung im Namen der Beteiligten zu beantragen.

(2) Bedarf es zur Fortführung des Liegenschaftskatasters keiner Erklärung von Beteiligten, so gilt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur als ermächtigt, die Fortführung nach den von ihr oder ihm hergestellten Unterlagen zu beantragen.

§ 20

Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis

(1) Die Person gemäß § 27 Abs. 2 und die von ihr beauftragten Bediensteten sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt,

- a) Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden und
- b) Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen.

Auf Beurkundungen und Beglaubigungen sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Von der Befugnis des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden oder wenn die Teilung erforderlich ist, damit die Grundstücke örtlichen und wirtschaftlichen Einheiten entsprechen.

(3) Für die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b vorgesehenen Beglaubigungen werden Kosten nicht erhoben.

§ 21

Mitteilungen anderer Stellen

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben die Katasterbehörden über die nach der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungs- oder anzeigepflichtige Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen zu unterrichten.

(2) Die Gemeinden haben die Katasterbehörden über die Vergabe oder die Änderung von Hausnummern und über das Benennen und Umbenennen von Straßen im Gemeindegebiet sowie über ihnen bekannt gewordene aktuelle Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte zu unterrichten.

(3) Die ordentlichen Gerichte haben den Katasterbehörden rechtskräftige Urteile, Vergleiche und Beschlüsse über Grenzstreitigkeiten zu übersenden.

(4) Bildflugvorhaben öffentlicher und privater Stellen sind dem Landesbetrieb LGB frühzeitig anzuzeigen.

(5) Für Mitteilungen anderer Stellen sollen automatisierte Verfahren eingesetzt werden.

§ 22

Vorlage von Unterlagen

(1) Wer Unterlagen im Besitz hat, die für den Inhalt des Geobasisinformationssystems von Bedeutung sind, ist verpflichtet, sie dem Landesbetrieb LGB oder der Katasterbehörde auf Anforderung zur unentgeltlichen Nutzung vorzulegen. Die Verpflichtung

tung besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegenstehen. Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, sind zu erstatten.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücks sind verpflichtet, der Katasterbehörde Dokumente, aus denen sich das Eigentumsrecht ergibt, auf Anforderung vorzulegen.

(3) Nach Bildflugvorhaben öffentlicher Stellen des Landes sind dem Landesbetrieb LGB die Luftbilder, Satellitenbilder oder sonstigen Fernerkundungsergebnisse zu übergeben. Dies gilt für Luftbilder erst nach ihrer dienstlichen Verwendung; die technischen Daten des Bildfluges sind sofort zu übergeben. Andere öffentliche oder private Stellen haben dem Landesbetrieb LGB die technischen Daten des Bildfluges nach dem Bildflug zu übergeben. Luftbilder, Satellitenbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse öffentlicher oder privater Stellen sind dem Landesbetrieb LGB anzubieten, sobald sie nicht mehr in eigenen Archiven aufbewahrt werden sollen. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, der zuständigen Katasterbehörde die von ihnen gefertigten Bestands- und Lagepläne unentgeltlich und zur unentgeltlichen Nutzung vorzulegen.

(5) Zur Vorlage von Unterlagen sollen automatisierte Verfahren eingesetzt werden.

§ 23

Pflichten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Fortführung des Liegenschaftskatasters bei der nach § 26 zuständigen Stelle zu veranlassen, wenn der Nachweis zu ihren Flurstücken nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt und dieser Mangel nicht nach § 11 Abs. 3 zu berichtigen ist. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Fortführung von Amts wegen auf Kosten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(2) Wird eine bauliche Anlage errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so haben die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Inhaberinnen oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Vermessungsarbeiten von der nach § 26 zuständigen Stelle durchführen zu lassen, sofern nicht geeignete Unterlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 vorliegen. Ist diese Stelle auch mit der Einmessung nach der Brandenburgischen Bauordnung für die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage beauftragt, so sollen die technischen Arbeiten für die kataster- und bauordnungsrechtliche Einmessung in einem Ortstermin zusammengefasst werden. Wird die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage oder nach ihrer Grundrissveränderung nachgewiesen, erfolgt die Einmessung der baulichen Anlage oder der Grundrissveränderung nach rechtzeitigem Hinweis auf die Einmessungspflicht von Amts wegen auf Kosten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder

Inhaberinnen oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes.

§ 24

Duldung von Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen

(1) Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen dürfen nur von den in § 26 Abs. 1, 2, 3 und 5 genannten Stellen entsprechend ihrer Zuständigkeit eingebracht, verändert oder entfernt werden.

(2) Alle Betroffenen haben zu dulden, dass auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen Vermessungsmarken angebracht, Grenzzeichen eingebracht oder für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden. Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Marken und Zeichen dürfen nicht gefährdet werden. Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken, Grenzzeichen oder Sichtzeichen gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig dem Landesbetrieb LGB oder der Katasterbehörde mitzuteilen.

(3) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Festpunkte nach § 7 darf eine den Punkt umgebende kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

§ 25

Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Entstehen der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Inhaberin oder dem Inhaber grundstücksgleicher Rechte durch Schutzflächen für Festpunkte nach § 7 nicht nur unerhebliche Vermögensnachteile, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Abschnitt 4

Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung und Sonderaufsicht

§ 26

Zuständigkeit

(1) Der Landesbetrieb LGB

- a) erfasst und führt die Geobasisdaten des Raumbezugs sowie der Landschaft,
- b) stellt Geobasisinformationen bereit,

- c) nimmt bezüglich des Geobasisinformationssystems und der Geobasisinformationen die Rechte des Landes wahr,
- d) richtet auf Antrag automatisierte Abrufverfahren ein und führt eine Liste mit dem Empfänger der Daten sowie dem Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
- e) beschafft und unterhält die Werkzeuge zur Führung der Geobasisdaten und zur Bereitstellung der Geobasisinformationen und für die Katasterbehörden die Mess-, Auswerte- und sonstigen Informationssysteme, die zur landeseinheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 erforderlich sind,
- f) erprobt neue Technologien und Verfahren für die landeseinheitliche Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 und begleitet deren Einführung,
- g) unterstützt die Katasterbehörden, wenn dies aus überregionalen oder aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich erscheint,
- h) führt eine Landesluftbildsammlung mit den Luftbildern, Satellitenbildern und sonstigen Fernerkundungsergebnissen, die im Auftrag öffentlicher Stellen hergestellt wurden; er kann Luftbilder, Satellitenbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse von privaten Stellen in die Landesluftbildsammlung aufnehmen,
- i) veröffentlicht zu Beginn jedes Jahres die im laufenden Jahr auszuführenden und die angezeigten geplanten Bildflugvorhaben in einer graphischen Bildflugübersicht und deren bekannt gewordenen technischen Daten in einem zugehörigen Verzeichnis,
- j) koordiniert die Bildflugvorhaben der öffentlichen Stellen; er kann in die Koordination auch die Bildflugvorhaben privater Stellen einbeziehen.

(2) Die Katasterbehörden

- a) können von Amts wegen oder zur Erfüllung eigener Aufgaben der Gebietskörperschaft die Geobasisdaten der Liegenschaften erfassen, Grenzen ermitteln, Grenzen amtlich bestätigen und Grenzzeichen widmen,
- b) führen die Geobasisdaten der Liegenschaften,
- c) wirken an der Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft mit,
- d) stellen Geobasisinformationen bereit.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes

- a) erfassen Geobasisdaten der Liegenschaften, ermitteln Grenzen, bestätigen sie amtlich und widmen Grenzzeichen,
- b) sind berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen,
- c) sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Geobasisinformationen im automatisierten Abrufverfahren aus dem Geobasisinformationssystem zu entnehmen.

(4) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden sind berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen. Die Aufgabe nach Satz 1 wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

(5) Die Flurneuordnungsverwaltung ist befugt, in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, Grenzen zu ermitteln und amtlich zu bestätigen sowie Grenzzeichen zu widmen, wenn die Arbeiten von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder einer oder einem Beschäftigten mit der entsprechenden Qualifikation geleitet werden. Sonderregelungen für die Wahrnehmung der Vermessungsaufgaben im Zuge der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz trifft die für die Flurneuordnung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für das amtliche Vermessungswesen zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 27

Katasterbehörden

(1) Die Aufgaben der Katasterbehörden nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Die Erledigung der fachlichen Aufgaben muss unter der Leitung einer Beamtin oder eines Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder einer oder eines Beschäftigten mit der entsprechenden Qualifikation erfolgen.

§ 28

Sonderaufsicht

Die für das amtliche Vermessungswesen zuständige oberste Landesbehörde führt die Sonderaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte sowie über die Ämter und amtsfreien Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach § 26 Abs. 4 wahrnehmen. § 121 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 29

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 10 Abs. 1, 4 und 6 personenbezogene Daten automatisiert abrufen, ohne dazu ermächtigt zu sein,
 - b) entgegen § 10 Abs. 9 die Veröffentlichung oder Weitergabe von Geobasisinformationen an Dritte nicht anzeigt oder Geobasisinformationen ohne Hinweis auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten veröffentlicht oder weitergibt,
 - c) entgegen § 24 Abs. 1 Vermessungsmarken, Grenzzeichen oder Sichtzeichen einbringt, verändert oder entfernt,
 - d) entgegen § 24 Abs. 2 Stand, Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit von Vermessungsmarken, Grenzzeichen oder Sichtzeichen gefährdet,
 - e) entgegen § 24 Abs. 3 Schutzflächen von Festpunkten nach § 7 überbaut, ab-

trägt oder auf sonstige Weise verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landesbetrieb LGB für Ordnungswidrigkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich, ansonsten die Kreisordnungsbehörde.

§ 30

Einschränkung des Grundrechts auf Datenschutz

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung der ÖbVI-Berufsordnung

Die ÖbVI-Berufsordnung vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Rechtsstellung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Aufgaben“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zulassung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" bei Tätigkeiten auf allen Gebieten des Vermessungswesens. Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, nicht geführt werden. Bei der Vornahme von Amtshandlungen nach den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist die Berufsbezeichnung zu führen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ und die Wörter „Vorbereitung, Ausführung und Auswertung örtlicher Liegenschaftsvermessungen“ durch die Wörter „Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 bis 3 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 2, 3 oder Absatz 5 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Wörter „den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Wörter „den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Wörter „den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Abs. 2“ wird durch die Wörter „den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Wörter „den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster“ durch die Wörter „dem amtlichen Vermessungswesen“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung der ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung**

§ 1 der ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung vom 29. September 2001 (GVBl. II S. 622), die durch Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der ÖbVI-Berufsordnung“ werden durch die Wörter „den §§ 20 und 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI**

§ 7 Nr. 2 der Zulassungsprüfungsverordnung-ÖbVI vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 414) wird wie folgt gefasst:

„2. mindestens sechs Jahre, davon drei Jahre im Land Brandenburg, bei einem Aufgabenträger nach § 26 Abs. 2, 3 oder Absatz 5 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes an Aufgaben nach § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes beteiligt gewesen ist sowie vorwiegend und erfolgreich an der Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften mitgewirkt hat.“

Artikel 5 **Änderung der Brandenburgischen Bauordnung**

§ 68 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 172) geändert

worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 15 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 23 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 76),
2. die Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzzuständigkeitsverordnung vom 29. Dezember 1994 (GVBl. 1995 II S. 74), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 246),
3. die Liegenschaftskataster-Datenübermittlungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2003 (GVBl. II S. 482),
4. die Offenlegungsverordnung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) und
5. die Liegenschaftsvermessungsverordnung vom 18. Februar 1999 (GVBl. II S. 130)

außer Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung zu Artikel 1

A Allgemeine Begründung

Sowohl im gesellschaftlichen als auch im kommunikationstechnologischen Umfeld haben sich in den vergangenen Jahren erhebliche Veränderungen ergeben. Der Wandel hin zu einer Informations- und Wissensgesellschaft ist heute deutlich erkennbar. In diesem neuen Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geoinformationen stark zu. Geoinformationen beschreiben die Gegebenheiten des Landes - sei es durch Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien. Sie bilden die Basis für Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen aller Art - in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr politisches wie volkswirtschaftliches Potenzial macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges.

In den öffentlichen Stellen liegen zahlreiche verschiedene Geoinformationen vor. Diese Informationen wurden mit erheblichen Kosten erhoben. Für eine effiziente und nachhaltige Nutzung der Geoinformationen mangelt es an einer gemeinsamen Strategie sowie an einheitlichen Standards und Technologien. Zur Behebung dieses Mangels bedarf es konkreter Leitlinien sowie einer funktionierenden Geodateninfrastruktur.

Der Aufbau einer Geodateninfrastruktur zur umfassenden Nutzung von Geoinformationen bringt Vorteile für eGovernment, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie für die Bürger im Land Brandenburg. Der wesentliche volkswirtschaftliche Nutzen, der mit dem Aufbau einer Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg erzielt werden kann, liegt in einer deutlich verbesserten Wertschöpfung der noch brachliegenden „Ressource“ Geoinformationen.

Als Geodaten-Infrastruktur Brandenburg werden die technologischen, politischen und institutionellen Maßnahmen verstanden, die sicherstellen, dass Methoden, Daten, Technologien, Standards sowie finanzielle und personelle Ressourcen zur Gewinnung und Anwendung von Geoinformationen entsprechend den Bedürfnissen von öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürgern zur Verfügung stehen. Derzeit gibt es folgende wichtige Initiativen und Beschlüsse auf diesem Gebiet, zu deren Umsetzung auch das Land Brandenburg verpflichtet ist:

- Verabschiedung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE),
- Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien in Deutschland (CdS) vom 27.11.2003, der ein konzertiertes Vorgehen von Bund und Ländern mit der Kommunalverwaltung und der Geoinformationswirtschaft in Deutschland bei der Realisierung der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE®) vorsieht,
- Verabschiedung des Vorhabens Deutschland-Online durch die Bundesregierung am 18.12.2003 zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen über das Internet einschließlich der Bereitstellung von Geodaten,
- Masterplan eGovernment der Landesregierung Brandenburg.

Die Notwendigkeit des Aufbaus einer Geodateninfrastruktur steht im Einklang mit

den Initiativen in Deutschland (GDI-DE) und der europäischen Union (INSPIRE). Die wirtschaftlichen Vorteile einer Geodateninfrastruktur überwiegen unstreitig den finanziellen Aufwand. In die Rechte der öffentlichen Stellen wird nicht eingegriffen. Sie bestimmen das Vorgehen und die GIS-Partner beim Eintritt in die digitalen Welten. Auch die Verpflichtung zur Einhaltung von Normen und Standards stellt keinen Eingriff in die Rechte dar, sondern erleichtert die Zusammenarbeit mit allen Fachbereichen im Netzwerk der Geodateninfrastruktur.

Mit den vorliegenden Bestimmungen im Teil 1 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes wird dafür gesorgt, dass eine weltweit stattfindende Entwicklung auch im Land Brandenburg in einen, den politischen und strukturellen Gegebenheiten entsprechenden Rechtsrahmen gefasst wird. Im Rahmen eines Sollkonzeptes wurde die Geodaten-Infrastruktur Brandenburg mit einer Reihe von rechtlichen, organisatorischen und technischen Merkmalen beschrieben. Zielsetzung ist dabei, den Behörden, der Politik, der Wirtschaft, Wissenschaft sowie dem Bürger einen einfachen und vorteilhaften Zugang zu den Geoinformationen zu gewährleisten.

Entscheidungen in Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft werden nicht mehr allein nach fachspezifischen Gesichtspunkten, sondern auf der Basis komplexer Sachverhalte getroffen. Dies erfordert eine sachübergreifende und überregionale Zusammenführung von Daten aus den unterschiedlichen Verwaltungen. Für viele raumbezogene Entscheidungen werden Geodaten aber nur projektspezifisch erfasst und in Fachinformationssystemen geführt, ohne dass andere, die die gleichen oder ähnlichen Informationen benötigen, davon erfahren. Damit verbunden ist eine redundante und damit unwirtschaftliche Erfassung und Aktualisierung von Geodaten. Dieser volkswirtschaftliche Aufwand für Aufbau und Laufendhaltung von Fachinformationssystemen ist erheblich. Die öffentliche Verwaltung ist deshalb grundsätzlich zu verpflichten, die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens für ihre Fachanwendungen zu nutzen. Mit Blick auf die Kompatibilität und die Möglichkeit der Verschneidung der Informationen stärken sie deren wirtschaftlichen Nutzen. Die Regelungen wirken sich deshalb Kosten dämpfend aus. Die Befugnis der öffentlichen Stellen, ihre Informationssysteme in eigener Verantwortung aufzubauen und zu betreiben, wird ansonsten nicht berührt.

Teil 2 der Bestimmungen berührt allein die Belange des amtlichen Vermessungswesens. Die Verfahrenswege der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes, die nach der politischen Wende neu aufgebaut worden sind und die ihre Berechtigung hatten, müssen diesen Veränderungen angepasst und den Erwartungen an eine moderne, bürgernahe und effizient arbeitende Verwaltung gerecht werden. Zu gestalten ist ein optimierter Aufgabenzuschnitt als Mittelweg zwischen Zentralisierung, Koordinierung und Erhalt kommunaler Gestaltungsspielräume.

Die immense Bedeutung der Geodaten des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) ist in der Gesellschaft unbestritten. Die daraus abzuleitenden Informationen sind bedeutsames Wirtschaftsgut. Sie müssen grundsätzlich aber auch jedermann zur Verfügung stehen, um sie Wert schöpfend einsetzen zu können. Es ist erkennbar, dass die Nachfrage von Behörden, Institutionen und Privatpersonen nach den digitalen Geobasisinformationen aufgrund der weitaus flexibleren und wirtschaft-

licheren Nutzbarkeit auch weiterhin ansteigen wird. Die Online-Technologie eröffnet heutzutage für jedermann die Möglichkeit, auf die Geobasisinformationen nach Umfang und Häufigkeit nahezu unbegrenzt zuzugreifen. Eine ständige Verfügbarkeit von Informationen und der individuelle elektronische Zugang sind üblich in einer Informationsgesellschaft und genießen beim Bürger Akzeptanz. Die konventionellen Nutzungsformen verlieren gegenüber den multimedialen Optionen immer mehr an Bedeutung. Deshalb bedarf es einer Modernisierung der althergebrachten Regelungen über die Benutzung.

Mit der Neufassung des Fachgesetzes, das in seinem Wesensgehalt aus dem Jahr 1991 stammt und zweimal geändert wurde, wird dem gesellschaftlichen Bedarf, den Zielen der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltssicherung sowie den technischen Entwicklungen Rechnung getragen. Dazu

- macht die trennende Sichtweise auf die klassischen Aufgabenbereiche des amtlichen Vermessungswesens einer harmonisierten Sichtweise mit durchlaufenden Arbeitsprozessen Platz.
- werden Aufgaben eindeutig zugeordnet.
- entfällt die Befugnis sonstiger behördlicher Vermessungsstellen, Liegenschaftsvermessungen zur Erfüllung eigener Aufgaben durchzuführen; Sonderregelungen für die Wahrnehmung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsangepassungsgesetz sind hiervon nicht berührt.
- entfallen die besonderen Regelungen zur Einmessung innerhalb geschlossener Werksbereiche und zur Verwendung von Arbeiten der Markscheider; geeignete Vermessungsergebnisse sonstiger Vermessungsstellen sollen in Zukunft generell für das amtliche Vermessungswesen Verwendung finden.
- werden Verwaltungsverfahren vereinfacht.
- werden die katasterrechtlichen und die baurechtlichen Gebäudeeinemessungen gebündelt.
- entfällt die Abmarkungspflicht der Grenzen.
- werden datenschutzrechtliche Genehmigungserfordernisse für den automatisierten Zugriff auf die Geobasisinformationen abgeschafft.
- wird das Monopol der Vermessungs- und Katasterverwaltung für die Bereitstellung der Geobasisinformationen aufgehoben.

B Besondere Begründung

Zu § 1

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Regelungen des Teils I und stellt klar, dass die unmittelbare Landesverwaltung sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände unter dem Begriff „öffentliche Stellen“ subsumiert werden und dass auch nicht öffentliche Stellen diese Regelungen anzuwenden haben, soweit sie Aufgaben des Landes wahrnehmen.

Absatz 2 und 3 definieren die Begriffe „Geoinformationen“, „Geobasisinformationen“ und „Geofachinformationen“.

Zu § 2

Der Aufbau der Geodaten-Infrastruktur Brandenburg **nach Absatz 1** stellt eine neue, nach EU-Recht vorgegebene Aufgabe dar und richtet sich an den Zielen der in der allgemeinen Begründung genannten Initiativen und Beschlüsse aus. Geoinformationen führen in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft zu wichtigen Erkenntnissen für behördliche Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen aller Art. Sie lassen sich aus Geodaten, die für eine bestimmte Nutzung ausgewählt und in Bezug gebracht werden, gewinnen und geben aus einer bestimmten Fragestellung Zusammenhänge, Zuordnungen und Abhängigkeiten zu erkennen.

Geoinformationen sind als öffentliches raumbezogenes Wissen

- notwendiges Hilfsmittel zur Erfüllung von Gesetzaufträgen in der EU, beim Bund, den Ländern und Kommunen,
- Basis zur Verbesserung der Dienstleistungen der Verwaltung für die Bürger,
- ein wertvoller Rohstoff, den es in der Wirtschaft durch Bildung neuer Wertschöpfungsketten zu veredeln gilt.

Der Effekt der Geodateninfrastruktur liegt in der stärkeren Nutzung von Geoinformationen und in einer deutlich verbesserten Wertschöpfung der noch brachliegenden „Ressource“ Geoinformationen.

Geobasisinformationen sind die Grundlage für alle raumbezogenen Fachinformationssysteme der öffentlichen Stellen. Von daher kommt nicht nur dem Geobasisinformationssystem, sondern auch der Vermessungsverwaltung eine besondere Bedeutung zu. Sie ist auf Grund der Ausbildung ihrer Mitarbeiter und ihrer Erfahrungen prädestiniert, die Federführung für das Erstellen eines zukunftsfähigen Konzeptes und die Umsetzung der Geodateninfrastruktur und deren künftigen Betrieb zu übernehmen. **Absatz 2** legt diese Aufgabe deshalb in die Hand der für das amtliche Vermessungswesen zuständigen obersten Landesbehörde.

Absatz 3 verweist auf den Regelungsinhalt der Geodaten-Infrastruktur Brandenburg.

Zu § 3

Die Regelungen des **Absatzes 1** gewährleisten, dass der Austausch der Geoinformationen so einfach und kostengünstig wie möglich erfolgt. Dies bedingt eine einheitliche Strategie des Informationsaustausches sowie einheitliche Verfahren und Datenformate. Mit den Regelungen werden die verbreitete Nutzung der Geoinformationen gefördert und Doppelerfassungen vermieden.

Absatz 2 sorgt dafür, dass harmonisierte Geoinformationen leichter genutzt werden können. Dies gilt auch für Geometainformationen und für Geoinformationsdienste. Soweit vorhanden sind mit dem Ziel der Harmonisierung der Geoinformationen anerkannte nationale Normen (DIN) und internationale Standards (CEN, ISO) zu verwenden. Die konkrete Benennung der Normen und Standards erfolgt mit der Umsetzung der künftigen Durchführungsbestimmungen zur europäischen INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht. Es muss eine breite Verwendbarkeit der Geoinformationen erreicht werden, so dass es einerseits möglich sein muss, die Geobasisinformationen in einer gegebenen Region problemlos miteinander oder mit Geofachinformationen zu

kombinieren (vertikale oder thematische Integration) und dass andererseits Geobasisinformationen bereichs- oder themenbezogen über administrative Grenzen hinweg zusammengefügt werden können (horizontale Integration).

Die Geodaten-Infrastruktur Brandenburg existiert nicht für sich allein. Sie soll gemeinsam mit dem Land Berlin konzipiert und umgesetzt werden. In den anderen Bundesländern gibt es analoge Aktivitäten zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen. Außerdem sind die Geodaten-Infrastruktur Brandenburg und die Geodateninfrastrukturen der anderen Bundesländer in die übergeordnete Geodateninfrastruktur GDI-DE® eingebettet. Angestrebt ist darüber hinaus eine Integration der Geodaten-Infrastruktur Brandenburg in die europaweite Geodateninfrastruktur (INSPIRE) sowie in die weltweite Geodateninfrastruktur (GSDI). Dadurch soll der Mehrwert der Geoinformationen durch ihre Mehrfachnutzung deutlich erhöht werden und die Arbeit der öffentlichen Stellen mit den privaten Organisationen und der Forschung wie auch die Kommunikation mit der Bevölkerung auf allen Ebenen vereinfacht und verbessert werden.

Ziel des **Absatzes 3** ist es aus den vorgenannten Erwägungen, dass Brandenburg gemeinsam mit den anderen Bundesländern die Koordinierung, Harmonisierung und Standardisierung auf dem Gebiet der Geoinformationen voranbringt.

Absatz 4 bewirkt, dass im Land Brandenburg alle öffentlichen Stellen die Fachinformationssysteme ihres Zuständigkeitsbereichs auf den Geobasisdaten aufbauen müssen. Alle raumbezogenen Informationen sind somit auf den geodätischen Raumbezug zu gründen. Nur so wird erreicht, dass die Geodaten unterschiedlichster Fachbereiche innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung problemlos miteinander zu verknüpfen sind und damit umfassend und effektiv genutzt werden können. Die Regelung berührt die gemeindliche Selbstverwaltung und entspricht dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch diese Regelung erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit, vereinfacht auf Landesdaten zuzugreifen, sie in die Angelegenheiten der Selbstverwaltung einzubinden und so ihre Angelegenheiten gestärkt wahrzunehmen. Sie wird darüber hinaus die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung in der unmittelbaren Landesverwaltung sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden deutlich steigern, da Normen und Standards eingehalten und unwirtschaftliche Doppelerfassungen von Daten vermieden werden. Die Regelung entspricht deshalb nicht nur einer klaren Vorgabe der Landespolitik, sondern auch bundes- und europaweiten Strategien. Sie wirkt sich insgesamt Kosten senkend aus. Nur ein im Ausnahmefall bestehendes rechtliches oder tatsächliches Hindernis befreit von der Verwendungspflicht der Geobasisinformationen. Diese Regelung soll verhindern, dass einerseits die öffentlichen Stellen bestehende vertragliche Bindungen nicht einhalten können, andererseits Informationen verwendet werden müssen, die den fachspezifischen Anforderungen nicht genügen. Die Unterrichtungspflicht ermöglicht es dem amtlichen Vermessungswesen, auf die Anforderungen der Nutzer gezielt zu reagieren.

Zu § 4

Absatz 1 hat die Zielsetzung, Staat und Gesellschaft einen einfachen und vorteilhaften Zugang zu den grundlegenden Geoinformationen zu gewährleisten. Dies erfolgt

unter dem Vorbehalt des Schutzes überwiegender öffentlicher und privater Interessen sowie unter Berücksichtigung von Urheber- und Datenbankschutzrechten.

Absatz 2 legt fest, dass auch Geometainformationen öffentlich zugänglich sind. Sie beschreiben die Geobasis- und die Geofachinformationen (z.B. Art, Lagebezug, räumliche Ausdehnung, Lage- und Höhengenaugigkeit, Qualität, Hersteller, Standort, Preis). Die Beschreibung hat semantisch einheitlich zu erfolgen.

Ziel des **Absatzes 3** ist die Online-Bereitstellung und Nutzbarmachung von Geoinformationen über standardisierte Schnittstellen, Dienste und Vertriebsportale.

Absatz 4 definiert die Geoinformationsdienste.

Absatz 5 definiert die Geoportale.

Absatz 6 definiert das Geodatennetzwerk.

Das vorstehende Ziel wird für das amtliche Vermessungswesen mit den für die technologische Erneuerung bereitstehenden Finanzressourcen realisiert.

Zu § 5

Das Land trägt die Verantwortung zur Gewährleistung der flächendeckenden Vorhaltung der bodenbezogenen Angaben als Voraussetzung für eine nachhaltige und geordnete strukturelle Entwicklung in allen Bereichen. Die Kenntnis über die Beschaffenheit des Landesgebiets, wie sie das amtliche Vermessungswesen mit seinen Daten vermittelt, ist für eine nachhaltige und geordnete gesellschaftliche Entwicklung, die Wahrnehmung der staatlichen Ordnungsfunktion und die Verwaltung eines modernen Landes unerlässlich. Aufgrund ihres gegenwärtigen und künftigen Beitrags zur gezielten Fortentwicklung des Landes sind die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens zu den Kernkompetenzen der Landesverwaltung zu zählen. Das Erfassen und Führen der Geobasisdaten sowie das Bereitstellen der Geobasisinformationen erfolgt interessenneutral, aktuell, einheitlich und landesweit flächendeckend.

Absatz 1 benennt die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens und die Ablaufprozesse. Die Ablaufprozesse gliedern sich in die Erfassung und Führung von Geobasisdaten sowie die Bereitstellung von Geobasisinformationen. Die Erfassung schließt die Identifizierung und Kennzeichnung der Daten ein. Die Führung dient dem Nachweis der aktuellen georeferenzierten und objektstrukturierten Daten und die Bereitstellung dem Zugang zum Geobasisinformationssystem durch Einsichtnahme, durch die Erteilung von Auskünften und Auszügen sowie durch automatisierte Abrufverfahren.

Absatz 2 verpflichtet das Land wie bisher, fachliche Angelegenheiten von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung zu behandeln. Die Bewältigung zentraler Problemfelder wie Klimawandel und demographische Entwicklung erfordert auf Bundes- und Länderebene abgestimmte Infrastrukturen, Verfahren und Produkte (z.B. Gebäudeadressen, Karten und Geländemodelle), die die notwendigen Grundlagen für die Entscheidungsträger liefern.

Zu § 6

Das Geobasisinformationssystem ist ein amtlich geführtes Verzeichnis, dessen Inhalt von öffentlichem Interesse ist und das im Sinne des Öffentlichkeitsgebotes sowie unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange geführt wird. **Absatz 1** definiert den Inhalt des Geobasisinformationssystems. Die Werkzeuge ermöglichen das Eintragen, Ändern, Löschen und Präsentieren der Daten.

Absatz 2 definiert den Begriff „Geobasisdaten“ und macht deutlich, dass hierzu nicht nur der aktuelle Datenbestand, sondern auch die historischen Daten gehören. Die Bedeutung der historischen Nachweise ist im Zusammenhang mit den umfangreichen Recherchen für mögliche Grundstücksrückübertragungen besonders ins Bewusstsein gerückt. Die Führung historischer Daten im Geobasisinformationssystem ist insofern unumgänglich. Dies gilt auch für die personenbezogenen Daten, deren Nachweis für die Aufgabenerfüllung ebenso erforderlich ist wie die Kenntnisse über die Grundstücksentwicklung. Die Regelung entspricht mit der vorgeschriebenen dauerhaften Aufbewahrung der personenbezogenen Daten den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Der Speicheraufwand stellt sowohl angesichts der technischen Entwicklungen als auch im Hinblick auf die Kosten kein Hemmnis dar. Auch ein Arbeitsmehraufwand ist mit der Historienführung nicht verbunden, da die Daten ohnehin vorliegen.

Absatz 3 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen und fußt auf Artikel 5 § 3 Abs. 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes - 1. BbgFRG. Die Beschaffung der Mess-, Auswerte- und sonstigen Informationssysteme durch den Landesbetrieb LGB hat sich bewährt und stellt auch eine in die Zukunft gerichtete, Kosten senkende Aufgabe dar.

Zu § 7

Die Regelung beschreibt erstmals den fachlichen Inhalt der Geobasisdaten des Raumbezugs und betont die besondere Bedeutung des Satellitenpositionierungsdienstes, der die Vorhaltung von örtlichen Referenzstationen erfordert. Die Komponenten des raumbezogenen Bezugssystems „Lage, Höhe, Schwere“ gewährleisten, dass jeder erfasste Punkt dreidimensional erfasst und bestimmt werden kann. Die Erfassung und Bestimmung der Position erfolgt für jedes raumbezogene Elementarobjekt.

Zu § 8

Absatz 1 definiert den Begriff „Liegenschaften“. Die Regelung verpflichtet die Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens, Flurstücke und bauliche Anlagen geometrisch darzustellen und mit ihren tatsächlichen Eigenschaften und rechtlichen Merkmalen zu beschreiben. Es wird deutlich herausgestellt, dass nur die baulichen Anlagen - im Sinne der Landesbauordnung - darunter fallen, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens nachzuweisen sind. Somit sind es die Bedürfnisse von Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft, die vorgeben, welche baulichen Anlagen als Basisinformation bereitzustellen sind. Eine zu veröffentliche Liste der nachzuweisenden baulichen Anlagen soll den Aufgaben-

trägern des amtlichen Vermessungswesens und den Bauherren gleichermaßen Sicherheit über ihre mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster verbundenen Rechte und Pflichten geben.

Absatz 2 knüpft die Verbindung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch. Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis, nach dem die Grundstücke im Grundbuch benannt werden. Dieses Verzeichnis ist deshalb in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen. Die Regelungen machen deutlich, dass das Liegenschaftskataster im Hinblick auf seine technische Ausgestaltung Bestandteil des Geobasisinformationssystems ist.

Absatz 3 definiert den Begriff „Flurstück“. Während im Grundbuch die buchungstechnische Einheit das Grundstück im Rechtssinne ist, kommt im Liegenschaftskataster dem Flurstück diese elementare Bedeutung zu. Ein Grundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Um Grundstücksteile darstellen und beschreiben zu können, ist es deshalb notwendig, Flurstücke auch von Amts wegen bilden zu können.

Zu § 9

Die Regelung definiert die Landschaft in der realen Welt und beschreibt die Aufgaben der Geotopographie, welche die früheren Bereiche der topographischen Landesaufnahme und der topographischen Landeskartographie abdecken.

Zu § 10

Sowohl im gesellschaftlichen als auch im kommunikationstechnologischen Umfeld haben sich erhebliche Veränderungen ergeben. So eröffnet die Online-Technologie heutzutage allen die Möglichkeit, auf die bodenbezogenen Daten nach Umfang und Häufigkeit nahezu unbegrenzt zuzugreifen. Geobasisinformationen sind wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für Entscheidungen in Recht, Verwaltung und Wirtschaft von öffentlichem Interesse. Es sind die Hypothekenbanken, die Bausparkassen, die Immobilienversicherer, die auf Facilitymanagement fokussierten Unternehmen, die an die Verfügbarkeit bodenbezogener Informationen neue Anforderungen stellen. Die ständige Verfügbarkeit der Informationen und der individuelle elektronische Zugang sind in einer Informationsgesellschaft von allgemeinem Interesse. Das bedeutet, dass die konventionellen Formen der Benutzung, die bisher auf den analogen Einzelauszug begrenzt waren, gegenüber der Online-Technologie an Bedeutung verlieren. Dem Öffentlichkeitsgebot stehen im Liegenschaftskataster datenschutzrechtliche Belange gegenüber. Die bisher bewährten Regelungen für die konventionellen Formen der Benutzung müssen multimediale Optionen zukünftig einbeziehen. Das Geoinformationssystem des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationssystem) mit seinen Werkzeugen gestaltet diese Anforderung praktikabel aus.

Nach **Absatz 1** sollen Geobasisinformationen grundsätzlich allen inhaltlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Diesem Öffentlichkeitsgrundsatz steht im Bereich des Liegenschaftskatasters das informationelle Selbstbestimmungsrecht der dinglich Berechtigten (Betroffenen) gegenüber. Personenbezogene Daten bleiben deshalb weiterhin nur eingeschränkt öffentlich. Ihr Bezug setzt ein berechtigtes Interesse vor-

aus. Wird die Bereitstellung abgelehnt, greifen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns.

Gemäß **Absatz 2** sollen die Geobasisinformationen entsprechend den Wünschen der Nutzer nach wie vor als klassischer Auszug auf Papier oder auf einem anderen Medium digital zur Verfügung stehen.

Absatz 3 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen. Das Geobasisinformationssystem wird dem Stand der Technik entsprechend automatisiert geführt. Es bedeutet eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, wenn automatisiert erstellte Auszüge als beglaubigt gelten. Das fälschungsgeschützte Papier, das nur den Aufgabenträgern des amtlichen Vermessungswesens zur Verfügung steht, gibt dem Nutzer ohne weiteres zu erkennen, dass es sich um einen „Originalausdruck“ handelt.

Absatz 4 misst dem Einsatz automatisierter Abrufverfahren besondere Bedeutung zu. Die Einrichtung solcher Verfahren erfolgt auf Antrag und ggf. bei Vorliegen des berechtigten Interesses beim Landesbetrieb LGB als zuständiger Stelle. Der Gegenstand des Abrufs ist vom Antragsteller zu benennen. Das aufwendige Verfahren, den Datenabruf zu genehmigen und die zum Abruf berechtigten Stellen in einer Rechtsverordnung zu benennen, entfällt. Damit folgen die neuen Regelungen der Intention des Landes im Zuge der letzten Novelle des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, die Eigenverantwortung der Daten verarbeitenden Stellen zu stärken und Genehmigungs- wie auch Anzeigerfordernisse möglichst fallen zu lassen. Die Unterrichtungspflicht über die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren nach § 9 Abs. 1 BbgDSG bleibt unberührt.

Absatz 5 verlagert die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren auf den Empfänger der Daten. Ein Abruf darf nur erfolgen, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den einzelnen Abruf erfüllt sind, d.h. er muss dem Antragsgegenstand entsprechen. Diese Verlagerung der Verantwortlichkeit ist darin begründet, dass die speichernde Stelle im Einzelfall keinen Einfluss auf den Datenabruf hat. Die speichernde Stelle trägt jedoch insoweit Verantwortung, als dass sie anlassbezogen die Zulässigkeit der Datenübermittlung prüft, um dann bei eventuell festgestellten Verstößen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Diese Regelung entspricht dem Ziel der Novelle des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, Standards abzubauen und die Eigenverantwortung der Daten verarbeitenden Stellen zu stärken.

Für die Bereitstellung der automatisiert geführten personenbezogenen Information müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen treffen, um den Schutz der betroffenen Person vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechtes durch Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erreichen. **Absatz 6** stellt als erforderliche Maßnahmen die Zugriffskontrolle und die Datenverarbeitungskontrolle außerhalb des öffentlichen Bereichs heraus.

Absatz 7 bestimmt, dass die Nutzeraktivität im Geoinformationssystem zu protokollieren ist. Dies soll die Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten. Hierbei entstehen wiederum personenbezogene Daten, deren Speicherung nach dem Datenschutzgesetz nur zulässig ist, wenn dieses Gesetz es

erlaubt. Dieser Forderung wird Rechnung getragen.

Absatz 8 stellt die Regelungen für Datenübermittlungen denen für automatisierte Ab-rufverfahren gleich. Dies entspricht den Neuregelungen im Brandenburgischen Da-tenschutzgesetz.

Der derzeit bestehende Verwendungsvorbehalt entfällt, da er die Akzeptanz des Nut-zers für die Geobasisinformationen und die Wertschöpfung hemmt. Geobasisinfor-mationen dürfen nunmehr ohne öffentlich-rechtliche Zustimmung der zuständigen Behörde vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergeben wer-den. Allerdings ist es nach **Absatzes 9** erforderlich, beabsichtigte Veröffentlichungen oder Weitergaben vorher anzuzeigen. Im Falle der Veröffentlichung und Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten - und unter Umständen auch als Urheber - hinzuweisen. Dies soll den Bekanntheitsgrad der Produkte steigern und damit neue Nutzer ansprechen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die privatrechtlichen Regelungen des Urheber-rechts und des Datenbankschutzrechts nach wie vor zu beachten sind.

Zu § 11

Absatz 1 beschreibt die Angaben, die erforderlich sind, um die Liegenschaften iden-tifizieren, in ihrem Umfang zuverlässig bestimmen und um die gesetzlichen Aufga-ben erfüllen zu können. Die Aufzählung ist nicht abschließend, um den wechselseitigen Anforderungen des Geobasisinformationssystems flexibel begegnen zu können. Die Daten, die zu führen sind, werden als Grunddatenstand des Liegenschaftskatas-ters per Erlass festgelegt.

Absatz 2 benennt die Anlässe, aufgrund derer das Liegenschaftskataster auf dem Laufenden gehalten und damit aktualisiert wird.

Absatz 3 schafft erstmals die Rechtsgrundlage zur Behandlung fehlerhafter und da-mit auch widersprüchlicher Inhalte im Liegenschaftskataster. Die Notwendigkeit der Berichtigung von Fehlern leitet sich aus dem Selbstverständnis ab, dass das öffentli-che Register frei von Fehlern sein muss. Die Berichtigungspflicht trifft die Kataster-behörden.

Zu § 12

Das Gesetz stellt ab auf die richtige (rechtmäßige) Grenze im Sinne des BGB. Erst-mals wird der Begriff „Grenze“ definiert. Die Definition ist erforderlich, weil die Grenze Gegenstand des Grenzfeststellungs-, Grenzzeugnis- und Abmarkungsverfahrens so-wie maßgebendes Element im Liegenschaftskataster ist.

Zu § 13

Absatz 1 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Nach **Absatz 2** kann eine Grenze die angestrebte Rechtsqualität auf andere Art er-langen oder bereits besitzen.

- **Buchstabe a** entspricht bisher geltendem Recht.
- Die **Buchstaben b und c** schließen Gesetzeslücken und erleichtern das Verwaltungshandeln.

Absatz 3 gibt das klassische Beweismittel vor, dem die Behörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung an bestehenden Grenzen zunächst Beachtung schenken muss - dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Es ist aber für die Ermittlung des Grenzverlaufs nicht maßgebend. Andere Beweise können ergänzend hinzugezogen werden.

Absatz 4 trifft Regelungen über Beweismittel, welche die Behörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung beachten soll. Zu den zu beachtenden maßgeblichen Vorschriften und Unterlagen gehören insbesondere das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie diesbezügliche Genehmigungen.

Absatz 5 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Zu § 14

Das Grenzzeugnis ist ein feststellender, beurkundender Verwaltungsakt, der für jede festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze gesetzt werden kann. Ihm kommt nicht nur aus Gründen der Rechtssicherheit, sondern auch wegen des Wegfalls der Abmarkungspflicht eine besondere Bedeutung zu. Mit dem Grenzzeugnis als hoheitliche Maßnahme besteht für die Beteiligten erstmals die Möglichkeit, sich bei Bedarf den nach dem Katasternachweis örtlich wiederhergestellten Grenzverlauf als den richtigen - rechtmäßigen - bestätigen zu lassen.

Zu § 15

Mit **Absatz 1** wird auf die bisherige öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht verzichtet, die ohnehin von zahlreichen Befreiungsregeln aufgeweicht war. Nach § 919 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks vom Eigentümer des Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser an der Errichtung fester Grenzzeichen mitwirkt. Lediglich die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen. Somit liegt es in der Eigenverantwortung des Eigentümers, ob er seinen Anspruch auf Abmarkung der Grenzen seines Grundstücks wahrnimmt oder nicht. Weder aus technischen noch aus rechtlichen Gründen ist es deshalb vertretbar, Grundstückseigentümer weiterhin durch landesrechtliche Regelung zur Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen zu zwingen. Infolge der technischen Entwicklung können die Grenzen heute auch ohne dauerhafte und sichtbare Kennzeichnung jederzeit zuverlässig bestimmt werden. Die Notwendigkeit der Abmarkung ist nun nur noch bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gegeben. Ob dieses im Einzelfall gegeben ist, beurteilen die Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens nach ihrem Ermessen. Die Option, auf Antrag abzumarken, bleibt davon unabhängig bestehen. Klargestellt wird, dass dem Hoheitsakt „Abmarkung“ das Kennzeichnen der Grenze mit einem geeigneten Grenzzeichen vorausgeht.

Absatz 2 legt fest, dass ein öffentliches Interesse an der Abmarkung einer Grenze gegeben ist, wenn deren Verlauf durch gerichtliche Entscheidung oder durch gericht-

lichen Vergleich bestimmt wurde. Es dient der Rechtssicherheit und dem Grenzfrieden, wenn das Ergebnis des Rechtsstreits den streitenden Parteien in der Örtlichkeit beständig sichtbar gemacht wird.

Absatz 3 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage zur Beseitigung und Entwidmung von Grenzzeichen, die den richtigen Grenzverlauf nicht mehr kennzeichnen und insofern zur Verwirrung beitragen können. Die Regelung dient dem öffentlichen Interesse an einem klaren Grenzverlauf.

Zu § 16

Die fachgesetzliche Einschränkung des Kreises der an den Verwaltungsverfahren des amtlichen Vermessungswesens Beteiligten ist aufgrund der Rechtsprechung im Lande nicht mehr vertretbar. Es gelten nunmehr die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Absatz 1 benennt entsprechend bisher geltendem Recht den Grenztermin als Pflichttermin zur Anhörung und Unterrichtung der Beteiligten mit der Möglichkeit, das Ergebnis der Grenzermittlung vor der zuständigen Behörde anzuerkennen.

Absatz 2 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen und schreibt im Hinblick auf die Erfordernisse ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns Mindestanforderungen für die Mitteilung über den Grenztermin vor.

Absatz 3 eröffnet erstmals die Möglichkeit, die Grenzniederschrift in elektronischer Form aufzunehmen. § 61 Abs.1 Nr. 8 Beurkundungsgesetz lässt die Beurkundung von Tatbeständen durch Behörden oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, aufgrund landesrechtlicher Vorschriften unberührt. Zugleich wird der Landesgesetzgeber ermächtigt, neues Recht zu setzen. Diese Möglichkeit nutzt die Regelung.

Zu § 17

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung gegenüber Beteiligten, die im Grenztermin nicht anwesend waren, soll nach **Absatz 1** zukünftig in der Regel durch Zustellung erfolgen. Die Zustellung hat den Zweck, bei diesem bedeutungsvollen Vorgang den Nachweis von Zeit und Art der Übergabe zu sichern. Bedeutungsvoll ist diese Bekanntgabe, weil der Verwaltungsakt Grenzfeststellung nur zustande kommt, wenn die Beteiligten das Ergebnis der Grenzermittlung anerkennen oder innerhalb der vorgegebenen Frist keine Einwendungen dagegen erheben. Insbesondere bei großen Verfahren bietet es sich schon aus Kostengründen an, das Verfahren der Offenlegung zu wählen.

Absatz 2 schreibt die Form der Bekanntgabe der Verwaltungsakte Grenzzeugnis oder Abmarkung sowie der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters im Gegensatz zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung nicht vor.

Sie ist zweckmäßig durchzuführen und kann auch durch Offenlegung geschehen. Die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist den Beteiligten nur noch dann bekannt zu geben, wenn sie eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. In vielen Fällen ist eine Bekanntgabe von Veränderungen nicht erforderlich, weil diese

- auf Entscheidungen oder Mitteilungen anderer Behörden beruhen, die den Beteiligten von diesen Behörden bereits bekannt gegeben worden sind (z. B. Eigentumsangaben, Bodenordnungsergebnisse, öffentlich-rechtliche Festsetzungen),
- Daten betreffen, die den Beteiligten offenkundig sind oder als bekannt vorausgesetzt werden können (z. B. Änderungen in der Nutzungsart oder Gebäudeveränderungen),
- auf Maßnahmen beruhen, die die Rechte der Beteiligten nicht beeinflussen (z. B. Einführung neuer Verfahren und Homogenisierungen).

Absatz 3 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen. Die ortsübliche Bekanntmachung bestimmt sich nach dem Organisationsrecht der Gebietskörperschaft, in der der Verwaltungsakt erlassen wird. Damit regelt sich die ortsübliche Bekanntmachung des Grenzzuignisses oder der Abmarkung nach dem Organisationsrecht der Gemeinde, in der die betroffenen Grundstücke liegen, und die ortsübliche Bekanntmachung der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach dem Organisationsrecht der Landkreise und kreisfreien Städte. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in der Form, die ansonsten in der Gebietskörperschaft maßgeblich ist.

Absatz 4 verpflichtet die zuständige Katasterbehörde wie bisher, Grundbuchämter und Finanzämter über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters zu informieren. Der Umfang der Information wird auf die Aufgabenerfüllung der beiden Behörden beschränkt. Zum einen soll die [Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster](#) erhalten werden, zum anderen soll das Grundbesitzkataster (Bewertung des Einheitswertes) bei den Finanzämtern laufend gehalten werden. Die Informationspflicht wird erleichtert durch automatisierte Mitteilungsverfahren und den Online-Zugriff auf die Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen).

Zu § 18

Die Regelung wurde im **Absatz 1** um Satz 4 ergänzt und entspricht ansonsten dem bisher geltenden Recht. Durch die Duldungsverpflichtung kann sich eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzbarkeit der Wohnung ergeben. Nach bisher geltender Rechtsprechung erstreckt sich das Grundrecht nicht nur unmittelbar auf die Wohnung, sondern auch auf das damit verbundene Grundstück, wenn durch örtliche Merkmale die Abgrenzung von anderen, allgemein zugänglichen Flächen deutlich gekennzeichnet ist. Zwar ist für die Vielzahl der betroffenen Grundstücke anzunehmen, dass sie nicht dem Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz unterliegen. Da aber auch nicht umbaute Flächen von dem Schutz erfasst werden, wenn sie gegenüber der Öffentlichkeit auf andere Weise real abgeschirmt sind oder sich in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zumindest in diesen Fällen zu einer Einschränkung dieses Grundrechts kommen

kann. Satz 4 entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs.1 des Grundgesetzes. Danach muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt oder dazu ermächtigt, ausdrücklich auf die Einschränkung hinweisen, um hervorzuheben, dass die Einschränkung wirklich gewollt ist und die Auswirkungen für das betroffene Grundrecht erkennbar sind.

Absatz 2 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen. Die Pflicht zur Unterrichtung entsteht grundsätzlich vor dem Betreten bzw. Befahren der Grundstücke und baulichen Anlagen. Dieser Grundsatz soll den zügigen Ablauf der örtlichen Vermessungsarbeiten jedoch nicht beeinträchtigen. Zeigt sich erst bei den örtlichen Vermessungsarbeiten die Notwendigkeit für das Betreten von eingefriedeten Grundstücken, so kann von der Mitteilung abgesehen werden, wenn die Eigentümer und anderen Berechtigten nicht oder nur schwer erreichbar sind und ihre Belange durch das Betreten oder Befahren nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Zu § 19

Absatz 1 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Absatz 2 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Zu § 20

Nach **Absatz 1** besteht die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung durch Personen gemäß § 27 Abs. 2 und die von ihnen beauftragten Behördenbediensteten weiter. Die bisherige Einschränkung der Beauftragung auf Beamte entfällt.

- **Buchstabe a** schließt eine Gesetzeslücke. Ein Verwaltungsmehraufwand ist mit dieser bereits bestehenden Aufgabe nicht verbunden.
- **Buchstabe b** entspricht geltendem Recht. Dieses wird allerdings angesichts des Konvaleszenzprinzips (nachträgliches Gültigwerden eines Rechtsgeschäfts) weiter ausgeschöpft. Es erstreckt sich nicht mehr nur auf Anträge des gegenwärtigen Eigentümers. Die Erweiterung ist praxisgerecht. Die Praxis hat auch gezeigt, dass die bisherige Beurkundungsbefugnis des Leiters der Katasterbehörde und der von ihm beauftragten Beamten entbehrlich ist. Die Regelung beschränkt sich deshalb auf die Beglaubigungsbefugnis, die - wie bisher - auch für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure gilt.

Absatz 2 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Absatz 3 wurde insoweit geändert, als mit dem Wort „Kosten“ – statt Gebühren - verdeutlicht wird, dass für die öffentliche Beglaubigung der Anträge weder Gebühren noch Auslagen zu erheben sind. Das Stellen der Anträge dient der Reduzierung der Buchungseinheiten im Grundbuch wie im Liegenschaftskataster und liegt damit im ureigensten Interesse beider Einrichtungen.

Zu § 21

Das öffentliche Interesse an qualifizierten und aktuellen Geobasisdaten sowie die

Sozialpflichtigkeit des Eigentums begründen besondere Mitteilungspflichten. Zeitnahe Mitteilungen sind für die Aktualität des Liegenschaftskatasters von entscheidender Bedeutung.

Absatz 1 grenzt die bereits bestehende Anzeigepflicht der Bauaufsichtsbehörden ein.

Absatz 2 verpflichtet die Gemeinden, den Katasterbehörden gebäude- und straßenbezogene Veränderungen sowie bekannt gewordene Anschriftenänderungen mitzuteilen. Die Gemeinden verfügen infolge ihrer Zuständigkeit und ihrer Bürgernähe über diese Informationen.

Absatz 3 stellt klar, dass die ordentlichen Gerichte den Katasterbehörden ohne Ausnahme alle rechtskräftigen Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten zu übersenden haben. Die gesetzliche Forderung korrespondiert mit der neuen Regelung, dass Grenzen als festgestellt im Sinne des Gesetzes gelten, wenn sie durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gerichtlichen Entscheidungen oder gerichtlichen Vergleiche für die Beurteilung des Grenzverlaufs auch herangezogen werden.

Absatz 4 verfolgt den Zweck der Bildflugkoordinierung zur Einsparung von Ressourcen bei allen betroffenen Stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Meldung frühzeitig unter Angabe der technischen Daten des Bildflugvorhabens (Gebiet, Zweck, Zeitraum, Aufnahmetechnik, Maßstab) erfolgen.

Absatz 5 folgt der wirtschaftlichen Notwendigkeit, automatisierte Verfahren einzurichten.

Zu § 22

Absatz 1 entspricht weitgehend den bisher geltenden Bestimmungen. Die allgemeine Vorlagepflicht stellt auf den Gesamtinhalt des Geobasisinformationssystems ab. Die umfassende Verpflichtung ist zwingend notwendig. Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte stehen im Vordergrund, wenn es Informationen zu ihren Liegenschaften betrifft. Dies gilt z.B. auch für die Bundeswehrverwaltung oder für Bergbauunternehmen, die über umfassende Geodatenbestände der von ihnen genutzten Grundstücke verfügen. Die Vorlagepflicht deckt aber auch Informationen zur Landschaft (Geotopographie) ab, die im Regelfall von Verwaltung und Wirtschaft vorgehalten werden.

Neu ist allerdings die Festlegung, dass die Unterlagen nur auf Anforderung vorzulegen sind. Im Rahmen dieser Anforderung wird der Umfang der vorzulegenden Unterlagen durch die LGB oder die Katasterbehörde exakt bestimmt. Die Vorlagepflicht betrifft Fälle, von denen die zuständige Behörde im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung erfährt. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die in Rede stehenden Unterlagen vorübergehend zu behalten, um sie fachbehördlich auszuwerten. Die Kostenerstattung wird auf Auslagen beschränkt. Besonders bedeutsame Unterlagen wie Luft- und Satellitenbilder, Fernerkundungsergebnisse oder Bestands- und Lagepläne sind in den Absätzen 3 und 4 benannt. Die dort verpflichteten Stellen stehen selbst oder

mit ihren Produkten in einem besonderen Verhältnis zum amtlichen Vermessungswesen.

Absatz 2 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen. Der Nachweis der Flurstücke im Liegenschaftskataster beschränkt sich nicht nur auf die gebuchten, sondern auch auf die buchungsfreien Grundstücke. In der Folge ist das Liegenschaftskataster einziger und umfassender Eigentumsnachweis für alle Grundstücke des Landesgebiets. Insofern ist die Vorlagepflicht weiterhin begründet. Die Verwendung bereits vorliegender Unterlagen liegt im Übrigen regelmäßig auch im Interesse der betroffenen Person.

Absatz 3 verpflichtet die öffentlichen Stellen, der LGB Luftbilder, Satellitenbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse einschließlich der technischen Daten zu überlassen. Die Mitteilung der tatsächlichen technischen Daten des Bildflugs werden als bedeutsame Informationen für die Landesluftbildsammlung benötigt. Die LGB ist als Luftbildsammelstelle zentraler Ansprechpartner für Auskünfte über Luftbilder. Die Konzentration der Unterlagen erleichtert die Recherche von Bildmaterial und dient dem sparsamen Einsatz von Landesmitteln. Für private Stellen besteht wie bisher eine Anbieterpflicht für die Fernerkundungsergebnisse, die die LGB als Luftbildsammelstelle erwerben kann.

Bestands- und Lagepläne beinhalten wertvolle Informationen über die Nutzung des Grund und Bodens, die das amtliche Vermessungswesen bisher nicht ausgeschöpft hat. Derartige Pläne werden überwiegend von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren erstellt. Mit der Vorlagepflicht nach **Absatz 4** kommen sie als beliehene Unternehmerinnen und Unternehmer ihren besonderen Pflichten gegenüber dem amtlichen Vermessungswesen nach. Verfahren und Datenformat sind im Sinne des § 3 Abs. 1 abzustimmen.

Absatz 5 folgt der wirtschaftlichen Notwendigkeit, automatisierte Verfahren einzurichten.

Zu § 23

Absatz 1 umfasst nur die Veränderungen, die die Aktualität des Flurstücksnachweises berühren. Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Verfahren zur Erfassung der entsprechenden Geobasisdaten und zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen. Vor einer Aufforderung zur Beseitigung des festgestellten Mangels hat die Katasterbehörde zu prüfen, ob dieser Mangel nicht von Amts wegen behoben werden kann. Zur Durchsetzung der Aktualisierungspflicht war die Katasterbehörde bisher berechtigt, eine angemessene Frist setzen, deren Länge in ihrem Ermessen lag. Die Frist ist nunmehr festgelegt. Das aufwendige Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Pflichterfüllung wird durch das Amtsverfahren abgelöst.

Das amtliche Vermessungswesen weist seit jeher als besonders wertrelevante Bestandteile des Grund und Bodens und als besondere künstliche Merkmale der Landschaft bauliche Anlagen im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) nach. Der Nachweis ist vor dem Hintergrund der Anforderungen an ein Basisinformationssystem für planungsrechtliches Handeln, Entscheidungen von Kaufinteressen-

ten an Grund und Boden, Finanzierungsentscheidungen von Banken und der Grundbesitzbewertung von besonderer Wichtigkeit. Einmessungspflichtig waren bisher - historisch bedingt - nur Gebäude, was vielfach auf Unverständnis selbst bei den Einmessungspflichtigen gestoßen ist. **Absatz 2** umfasst nun die Einmessungspflicht der baulichen Anlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens von Bedeutung sind (siehe § 8 Abs. 1). Dies entspricht nicht nur der harmonisierten Sichtweise auf das amtliche Vermessungswesen, sondern korrespondiert auch mit den Vorschriften des § 68 Abs. 3 BbgBO, nach denen die baulichen Anlagen ohnehin bauordnungsrechtlich einzumessen sind. Für die Einmessungspflichtigen wird sich entlastend auswirken, dass die katasterrechtliche Einmessung entfällt, sofern sie geeignete andere Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vorlegen.

Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Reduzierung von Kosten sollen entsprechend den Regelungen des Art. 4 Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbau-gesetz die Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters mit der bauordnungsrechtlichen Einmessung gebündelt werden. Dies ist möglich, da der charakteristische Grundriss der baulichen Anlage in der Regel bereits im Zuge der bauordnungsrechtlichen Einmessung – also kurz nach Baubeginn – erfasst und abgebildet werden kann. Zur Beschleunigung und zur Vereinheitlichung dieses Verfahrens wurde die Frist, innerhalb der die Veranlassung der Aktualisierung durch die Beteiligten nachzuweisen ist, auf sechs Monate festgelegt. Das aufwendige Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Pflichterfüllung wird durch das Amtsverfahren abgelöst.

Zu § 24

Absatz 1 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Absatz 2 entspricht in seinem Regelungsgehalt den geltenden Bestimmungen und begründet die Pflicht zur Duldung der erforderlichen Arbeiten zum Einbringen von Vermessungsmarken, Grenzzeichen und zum Errichten von Sichtzeichen durch die Aufgabenträger. Die Duldungspflicht betrifft Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung. Im Übrigen werden einem erweiterten Personenkreis Handlungsverbote und Mitteilungspflichten auferlegt, um den Bestand und die Funktionstüchtigkeit der Vermessungsmarken, Grenzzeichen und Sichtzeichen zu sichern.

Absatz 3 räumt dem amtlichen Vermessungswesen weiterhin die Befugnis ein, für bestimmte Bodenmarken des amtlichen Raumbezugs Schutzflächen einzurichten, um die unveränderte Lage und den Zustand der Bodenmarken zu gewährleisten. Die Möglichkeit, die Schutzfläche im Einzelfall auf einen Durchmesser von zehn Meter auszuweiten, entfällt. Die Praxis hat gezeigt, dass von dieser bisherigen Regelung kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu § 25

Absatz 1 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen. Die Hinweise auf die Verjährungsregelungen wurden im Hinblick auf die Neufassung des BGB aktualisiert.

Absatz 2 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Zu § 26

Absatz 1 regelt die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB).

- **Buchstabe a** entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.
- **Buchstabe b** erweitert den bisherigen Aufgabenbereich der LGB um die sachliche Zuständigkeit für die landesweite und uneingeschränkte Bereitstellung von Geobasisinformationen der Liegenschaften. Die LGB wird damit Geobasisinformationszentrale des Landes. Dies entspricht der Forderung der Wirtschaft nach einem landesweiten Ansprechpartner.
- **Buchstabe c** stellt klar, dass die Rechte des Landes, beispielsweise nach dem Urheberrechtsgesetz, ausschließlich durch die LGB wahrgenommen werden, auch wenn andere Aufgabenträger Geobasisinformationen bereitstellen.
- **Buchstabe d** erweitert den bisherigen Aufgabenbereich der LGB. Gleichzeitig entfallen die bisherigen Genehmigungen der Katasterbehörden sowie die Herausgabe und bedarfsorientierte Aktualisierung einer Rechtsverordnung.
- **Buchstabe e** entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.
- **Buchstabe f** weist der LGB die neue Aufgabe der zentralen Erprobung neuer Technologien und Verfahren zu. Eine solche Erprobung ist schon aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.
- **Buchstabe g** entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.
- **Buchstabe h** entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.
- **Buchstabe i** soll öffentlichen und privaten Stellen nicht nur rechtzeitige Hinweise auf Bildflugvorhaben geben, sondern auch Anreize schaffen, eigene Vorhaben mit denen des amtlichen Vermessungswesens und anderer Stellen abzustimmen und zum gegenseitigen Nutzen zu kooperieren. Die Anzahl der Bildflugvorhaben, insbesondere der öffentlicher Stellen, steigt zunehmend. Insofern wird die Erfassung und Koordinierung derartiger Vorhaben schon aus Kostengründen immer bedeutsamer. Der Landesbetrieb LGB ist prädestiniert, die Koordinierungsfunktion zu übernehmen und alle interessierten Stellen bei der Planung und Durchführung von Bildflugvorhaben zu unterstützen.
- **Buchstabe j** überträgt der LGB erstmals die zentrale Bildflugkoordinierung für Bildflugvorhaben öffentlicher Stellen. Dies dient dem sparsamen Einsatz finanzieller Mittel. Auch private Bildflugvorhaben finden Berücksichtigung.

Absatz 2 regelt die Aufgabenwahrnehmung durch die Katasterbehörden.

- **Buchstabe a** enthält eine Neuregelung bezüglich des operativen Vermessungsgeschäfts. Die Katasterbehörden sind nicht mehr verpflichtet, Liegenschaftsvermessungen durchzuführen. Ihnen bleibt aber die Möglichkeit erhalten, diese Tätigkeiten von Amts wegen oder für eigene Angelegenheiten der Gebietskörperschaft auszuführen. Die Möglichkeit des Tätigwerdens wird um die Ausstellung des Grenzzeugnisses erweitert. Ein messbarer Verwaltungsmehraufwand ist mit der Ausstellung eines Grenzzeugnisses nicht verbunden. Auf die Begründung zu § 14 wird verwiesen. Trotz der neuen und gleichfalls eingeschränkten Berechtigung, Grenzzeugnisse auszustellen, werden die Katasterbehörden durch den Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen

deutlich entlastet.

- **Buchstabe b** entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.
- Die Katasterbehörden wirken bereits nach dem geltenden Recht bei der topographischen Landesaufnahme mit. Diese Mitwirkung muss dem Harmonisierungsgedanken und den neuen technischen Möglichkeiten für das amtliche Vermessungswesen sowie den gestiegenen Anforderungen der Nutzer angepasst werden. Die bisher in § 7 Abs.2 Nr. 4 der Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzzuständigkeitsverordnung enthaltene Mitwirkungsverpflichtung wird in **Buchstabe c** aufgegriffen.
- **Buchstabe d** weist den Katasterbehörden die sachliche Zuständigkeit für die uneingeschränkte Bereitstellung von Geobasisinformationen innerhalb ihres Amtsbereichs zu.

Absatz 3 regelt die Aufgabenwahrnehmung durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure.

- **Buchstaben a** macht deutlich, dass das operative Vermessungsgeschäft nunmehr ihre originäre Aufgabe ist. Die Aufgaben werden um die Ausstellung des Grenzzeugnisses erweitert.
- **Nach Buchstabe b** sind sie nun berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften als klassische Auszüge vor allem aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte landesweit bereitzustellen. Damit wird Bürgernähe weiter ausgebaut; die Katasterbehörden werden entlastet. Die Aktualität der Informationen wird durch den unmittelbaren Zugriff auf das Geobasisinformationssystem über Abrufverfahren sichergestellt.
- **Nach Buchstabe c** sind sie nun berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf alle Geobasisinformationen zuzugreifen. Diese Berechtigung soll insbesondere bezüglich der Unterlagen für das operative Vermessungsgeschäft genutzt werden. Die Aktualität der Informationen wird durch den unmittelbaren Zugriff auf das Geobasisinformationssystem über Abrufverfahren sichergestellt.

Absatz 4 berechtigt auch die Ämter und amtsfreien Gemeinden, Geobasisinformationen der Liegenschaften als klassische Auszüge aus dem Liegenschaftskataster bereitzustellen. Auch hier wird durch den unmittelbaren Zugriff auf das Geobasisinformationssystem über Abrufverfahren die Aktualität der Geobasisinformationen gewährleistet. Sofern die Ämter und amtsfreien Gemeinden von dieser Befugnis Gebrauch machen, nehmen sie diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Somit gelten für sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe die hierzu erlassenen Sach- und Kostenvorschriften für das amtliche Vermessungswesen. In diesem Zusammenhang unterliegen sie derselben Aufsicht wie die Katasterbehörden (§ 28).

Absatz 5 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung stellt im Zuge der Bodenordnungsverfahren über den neuen Rechtszustand Nachweise her, die die Grundlage für die Aufstellung des unrichtig gewordenen Liegenschaftskatasters bilden und für einen Zeitraum als Eigentumsnachweis dienen. Hierfür sind insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Standards des amtlichen Vermessungswesens einvernehmliche Vorschriften zu treffen. Statt auf Flurbereinigungs-, Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren abzustellen, wird nunmehr auf Bodenordnungsverfahren nach

dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz abgestellt, was der derzeitigen Rechtslage und Praxis entspricht.

Zu § 27

Absatz 1 entspricht den bisher geltenden Bestimmungen. Die Bezeichnung des Aufgabenträgers als „Katasterbehörde“ hat eine traditionelle und funktionelle, aber keine institutionelle Bedeutung. Die Befugnis, den Aufbau der Kommunalverwaltung (Aufbauorganisation) in eigener Verantwortung festzulegen, wird nicht berührt.

Absatz 2 konkretisiert die fachliche Qualifikation der Leitung der Katasterbehörde. Die Regelung berührt die Personalhoheit der Kommunen, schränkt diese jedoch nicht in unzulässiger Weise ein. Die Erledigung der fachlichen Aufgaben der Katasterbehörde nach § 26 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, insbesondere die Erfassung und die Führung der Geobasisdaten der Liegenschaften sowie die Prüfung eingereicher Vermessungsschriften, ist nur unter der Leitung einer fachlich hoch qualifizierten Person möglich. Der vorgesehene Personalstandard gilt aus diesem Grund nicht nur für die Landkreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, sondern auch nach § 26 Abs. 5 des Gesetzentwurfs für die Flurneuordnungsverwaltung und nach § 2 der ÖbVI-Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Dieser Standard gilt somit für alle Stellen im Land, die diese Aufgaben wahrnehmen. Mit der vorgesehenen Regelung wird die existierende gesetzliche Regelung (§ 23 Abs. 2 und 3 VermLiegG) weiterentwickelt.

Die Regelung stellt zudem klar, dass die Organisationseinheit „Katasterbehörde“ unabhängig von der Organisationsform, deren Wahl in der Organisationshoheit der Kommunen steht, unter der Gesamtleitung einer entsprechend qualifizierten vermessungstechnischen Fachkraft stehen muss.

Zu § 28

Entsprechend der Kommunalverfassung behält sich das Land bei der Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ein Weisungsrecht vor, für das die zuständige Aufsichtsbehörde spezialgesetzlich festgelegt wird. Die Regelung betrifft nun auch die Ämter und amtsfreien Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

Zu § 29

Absatz 1 wurde sprachlich den Regelungen der Neufassung angepasst. Er entspricht den bisher geltenden Bestimmungen.

Der automatisierte Datenabruf bedarf keiner Ermächtigung mehr; die Bußgeldregelung für den nicht zulässigen Datenabruf entfällt somit. Ansonsten entspricht die Regelung nach **Absatz 2** den bisher geltenden Bestimmungen.

Absatz 3 entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 30

Das Grundrecht auf Datenschutz wird insbesondere durch die Regelungen des § 10 (Weitergabe von personenbezogenen Daten auch ohne Zustimmung des Betroffenen, Protokollierung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des Abrufsverfahrens) und des § 11 (Führung von personenbezogenen Daten im Liegenschaftskataster) eingeschränkt. Die Regelung entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs.1 des Grundgesetzes.

Begründung zu Artikel 2

A Allgemeine Begründung

Durch die neuen Regelungen und Definitionen des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes muss die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVI-Berufsordnung – ÖbVIBO) angepasst werden. Im bisherigen § 1 Abs. 2 ÖbVI-Berufsordnung wurden die ÖbVI befugt, hoheitliche Aufgaben durchzuführen. Hierzu waren im Bereich des amtlichen Vermessungswesens bisher die Durchführung von Grundlagen- und Liegenschaftsvermessungen, Grenzfeststellungen und Abmarkungen sowie die Beurkundung von Tatbeständen, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, genannt. Die Neufassung des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes enthält jetzt vollständig auch die Beleihung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens und stellt sie in einen direkten Zusammenhang zu den Zuständigkeiten der Katasterbehörden und der LGB. In der Berufsordnung kann daher die Festlegung des Beleihungsbereiches im amtlichen Vermessungswesen entfallen.

Die weiteren Änderungen haben redaktionelle Gründe.

B Besondere Begründung

Zu § 1:

Die hoheitliche Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) im amtlichen Vermessungswesen ist mit der Neufassung des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes erweitert worden. Für das operative Vermessungsgeschäft sind sie nunmehr originär zuständig. Neu hinzugekommen ist die Berechtigung, Grenzen amtlich zu bestätigen (Grenzzeugnis) sowie die Berechtigung, analoge Auszüge aus dem Liegenschaftskataster bereitzustellen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf alle Geobasisinformationen zuzugreifen. Da der Beleihungsbereich der ÖbVI im amtlichen Vermessungswesen nun im Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz enthalten ist, können § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der ÖbVI-Berufsordnung entfallen. Es bleiben die bisherigen Regelungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. In Absatz 2 Satz 3 muss nun bei den Amtshandlungen, bei denen die Führung der Berufsbezeichnung zwingend vorgeschrieben wird, auf das Brandenburgische Geoinformations- und Vermessungsgesetz verwiesen werden. Amtshandlungen

gen nach § 20 und § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz werden erforderlich bei

- der Erfassung der Geobasisdaten,
- der Grenzfeststellung, Abmarkung und beim Grenzzeugnis,
- der Bereitstellung von Geobasisinformationen aus dem Geobasisinformationssystem,
- der Beglaubigung von Anträgen der Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken und
- der Beurkundung von Tatbeständen, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden.

In der Überschrift des § 1 entfallen die Wörter „und Aufgaben“, da die Aufgaben jetzt im Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz genannt sind.

In § 1 Abs. 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 2.

Zu § 2 unter a) , § 3, § 6 und § 10:

Bisher wurde in diesen Paragraphen auf die Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 der ÖbVI-Berufsordnung Bezug genommen. Da diese jetzt durch das Brandenburgische Geoinformations- und Vermessungsgesetz festgelegt werden, muss auf die entsprechenden Paragraphen des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes Bezug genommen werden.

Zu § 2:

Die Änderung in § 2 Abs. 1 ist wegen der Anpassung an die neuen Begriffe des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes erforderlich. Die Vorbereitung, Ausführung und Auswertung örtlicher Liegenschaftsvermessungen ist nun in der Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften enthalten.

Die Änderung in § 2 Abs. 2 ist erforderlich, weil sich mit dem neuen Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz die Zuständigkeiten geändert haben. Nach § 26 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes sind die Katasterbehörden und die ÖbVI sowie die Flurneuordnungsverwaltung für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (jetzt: Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften) zuständig. Nur sie können Bescheinigungen über die entsprechende Beschäftigung erteilen.

Zu §§ 3, 6 und 10:

Redaktionelle Änderung wegen der Änderungen im Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz.

Zu § 11:

Redaktionelle Änderung wegen der Änderungen im Geoinformations- und Vermessungsgesetz. Die bisherige Regelung in Satz 3 ist nicht erforderlich, da die darin ent-

haltene Vorlagepflicht sich bereits aus § 22 Abs. 1 des Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ergibt.

Zu § 17:

Redaktionelle Änderung wegen der Änderungen in § 1 Abs. 2 der Berufsordnung.

Zu § 19:

Die Änderung der Ermächtigung ist wegen der Änderungen im Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz erforderlich. Ermächtigungen zu Kostenregelungen sind jeweils in dem Gesetz zu treffen, auf dessen Grundlage die gebührenpflichtigen Amtshandlungen vorgenommen werden. Da nunmehr alle Amtshandlungen im Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz geregelt werden, kann die Ermächtigung in § 19 Nr. 3 der ÖbVI-Berufsordnung entfallen.

Begründung zu Artikel 3

Die hoheitliche Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) im amtlichen Vermessungswesen ist mit der Neufassung des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes erweitert worden und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Katasterbehörden und der LGB dort gesetzlich festgelegt. Durch die Änderung der ÖbVI-Geschäftsabschlussverordnung wird durch den Bezug auf den Beleihungsbereich im Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz sichergestellt, dass bei Ausscheiden einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs alle anhängigen Anträge auf hoheitliche Vermessungen durch den ÖbVI, dem der Abschluss der Geschäfte übertragen wurde, erledigt werden.

Begründung zu Artikel 4

Die Änderung in § 7 ist erforderlich, weil sich mit dem neuen Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz die Zuständigkeiten geändert haben. Nach § 26 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes sind die Katasterbehörden und die ÖbVI sowie die Flurneuordnungsverwaltung für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (jetzt: Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften) zuständig. Nur hier kann eine Beteiligung an Liegenschaftsvermessungen erfolgen, die für die Zulassung als ÖbVI gefordert werden muss. Die Aufgaben der ÖbVI sind jetzt im Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetz benannt. Wegen der Anpassung an die neuen Begriffe des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist eine Änderung der alten Begriffe „Vorbereitung, Ausführung und Auswertung örtlicher Liegenschaftsvermessungen“ erforderlich. Diese Tätigkeiten sind begrifflich nun in der Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften enthalten.

Begründung zu Artikel 5

Redaktionelle Änderung wegen der Neufassung des Fachgesetzes.

Begründung zu Artikel 6

Der Artikel regelt das In-Kraft-Treten und gleichzeitig das Außer-Kraft-Treten aller Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes erlassen wurden. Zusätzliche Regelungen durch neue Rechtsverordnungen sind nicht vorgesehen.